

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber.

Der Inhalt dieser Vertragsbedingungen wird vom Auftragnehmer mit Vertragsschluss ausdrücklich anerkannt und Inhalt der gesamten Vertragsvereinbarung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden, selbst bei deren Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung ist ausdrücklich durch die Auftragnehmerin schriftlich zugestimmt worden.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen innerhalb einer angemessenen Ankündigungsfrist abzuändern oder zu ergänzen. In diesem Falle werden die abgeänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin entsprechend der Ankündigung wirksam und vollinhaltlicher Vertragsbestandteil der Vertragsbeziehungen, sofern der Auftraggeber diesen nicht bis zum Ablauf der Ankündigungsfrist für das Inkrafttreten der Änderung in schriftlicher Form widerspricht.

2 Vertragsgrundlagen

Vertragsbestandteil und maßgebend für die Art und Umfang der von der Auftragnehmerin auszuführenden Leistungen sowie für die gesamte Vertragsabwicklung sind in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge:

- die Leistungsbeschreibung;
- die zur Leistungsbeschreibung gehörigen Pläne, Zeichnungen und statischen Berechnungen;
- sämtliche Terminpläne und hierbei insbesondere der Bauzeitenplan und der Zahlungsplan;
- die Angebote der Auftragnehmerin sowie sämtliche nachträgliche Ergänzungen hierzu;
- die allgemeinen sowie zusätzlichen technischen Vorschriften für Leistungen und hierbei insbesondere die Bestimmungen nach VOB/C neuester Stand sowie die einschlägigen, jeweils neuesten DIN-Vorschriften;
- die Regelung nach der VOB-B in der jeweils neuesten Fassung;
- die gesetzlichen Regelungen des BGB.

Sofern die nachfolgenden Vertragsbedingungen hiervon abweichende Regelungen enthalten sollten, haben diese abweichenden Vertragsbedingungen Vorrang.

3 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten, durch Aufmaß belegten Leistungen berechnet. Alle Einheitspreise sind Festpreise und verstehen sich ab Betriebsitz des Auftragnehmers zuzüglich Mehrwertsteuer.

Soweit Stundenlohnarbeiten auszuführen sind, gelten die einzelvertraglich vereinbarten Stundensätze. Fehlt eine derartige einzelvertragliche Vereinbarung, so gelten die üblichen Stundensätze der Auftragnehmerin.

Im Falle der Vereinbarung von Zusatzaufträgen, ist die Auftragnehmerin bei Fehlen einer gesonderten Vergütungsvereinbarung berechtigt, auf Stundenlohnbasis abzurechnen.

Alle Rechnungsbeträge der Auftragnehmerin sind sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig. Teilzahlungen sind nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung oder Genehmigung der Auftragnehmerin gestattet.

Sofern zwischen den Vertragspartnern kein Zahlungsplan vereinbart wurde, kann die Auftragnehmerin vom Auftraggeber bei Aufträgen, deren Ausführung über einen Monat andauert, monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeiten verlangen. Die Abschlagszahlungen sind hierbei von der Auftragnehmerin anzufordern und binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung vom Auftraggeber zu zahlen.

Im Falle der Vertragsauflösung durch den Auftraggeber vor vollständiger Fertigstellung der geschuldeten Arbeitsleistungen ist der Auftraggeber verpflichtet, der Auftragnehmerin die bereits erbrachten Arbeitsleistungen sowie sämtliche für die Erfüllung des Auftrages entstandenen und noch entstehenden Aufwendungen zu erstatten.

Gleichermaßen ist der Auftraggeber zur Erstattung der Leistungen des Auftragnehmers verpflichtet, auch wenn unter Beachtung und Anwendung der zum Zeitpunkt der Arbeitsleistungen geltenden technischen Regelungen des Elektrohandwerks eine Fehlerbeseitigung durch die Auftragnehmerin nicht möglich war oder der nicht erfolgten Fehlerbeseitigung durch die Auftragnehmerin Gründe entgegenstehen, die von der Auftragnehmerin nicht zu vertreten sind oder die ausschließlich in der Sphäre des Auftraggebers liegen.

4 Ausführungsfristen

Die Ausführung der Leistungen erfolgt grundsätzlich nach dem vereinbarten Vertragsterminplan. Die dort vereinbarten Liefer- oder Fertigstellungstermine sind jedoch nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die der Sphäre des Auftraggebers zuzuordnen sind, verzögert oder unmöglich gemacht wird.

In Fällen von höherer Gewalt, wie beispielsweise Streik, Aussperrung, Krieg etc. hat die Auftragnehmerin nicht für die Erfüllung bestimmter Liefer- oder Fertigstellungstermine einzustehen.

5 Abnahme

Der Auftraggeber ist dem Auftragnehmer zur Abnahme der von diesem erbrachten Leistungen verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht fristgemäß nach, so knüpfen sich hieran die gleichen Rechtsfolgen als wenn die Leistungen durch den Auftraggeber abgenommen worden wären.

6 Subunternehmer

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber der Einschaltung von Subunternehmern zu bedienen, es sei denn, dass diese Form der Leistungserfüllung durch Individualvereinbarung der Parteien ausdrücklich ausgeschlossen ist.

7 Gewährleistung

Bei Vorliegen eines Mangels hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der Auftraggeber hat hierbei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Mangel oder das beanstandete Objekt zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung durch die Auftragnehmerin zur Verfügung steht.

Ist die Auftragnehmerin zur Nacherfüllung verpflichtet, so kann sie diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Neuherstellung des Werkes erbringen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt ist jedoch ausgeschlossen bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung der Auftragnehmerin oder wenn der Auftraggeber den Mangel allein oder überwiegend zu verantworten hat.

8 Rücktritt, Kündigung

In allen Fällen des Rücktritts oder Kündigung der Vertragsverhältnisse der Parteien steht der Auftragnehmerin ein Vergütungs- und Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Auftraggeber nach Maßgabe der vorstehenden Regelung unter Ziffer 3 dieser Vereinbarung zu.

9 Haftung

Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers oder in dessen Sphäre stehender Personen, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftraggeberin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet die Auftragnehmerin nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Auftragnehmerin oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden, die auf die Verletzung wesentlicher Pflichten infolge leichter Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung der Auftragnehmerin auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis zu maximal dem doppelten Wert des gesamten Auftragsvolumens begrenzt.

Ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten im Falle leichter Fahrlässigkeit.

Die Auftragnehmerin haftet weiterhin nicht für sonstige Schäden aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben davon unberührt.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und/oder Beschränkungen gelten nicht, sofern die Auftragnehmerin einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine selbständige Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend.

10 Eigentumsvorbehalt

Soweit die im Rahmen der Leistungserfüllung von der Auftragnehmerin eingefügten oder eingebauten Teile, Ersatzteile oder Materialien nicht wesentliche Bestandteile werden, behält sich die Auftragnehmerin das Eigentum hieran bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich die Auftragnehmerin das Eigentum an Teilen, Ersatzteilen oder Materialien bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach und hat die Auftragnehmerin deshalb den Rücktritt vom Vertrag erklärt, so kann die Auftragnehmerin den Gegenstand zum Zwecke des Ausbaus der eingefügten Teile, Ersatzteile oder Materialien herausverlangen. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten und insbesondere die Kosten des Ausbaus trägt der Auftraggeber.

Befinden sich die eingebauten Teile, Ersatzteile oder Materialien beim Auftraggeber, so hat dieser der Auftragnehmerin Gelegenheit zu geben, den Ausbau in den vorstehenden Fällen dort vornehmen zu lassen. Arbeits- und Wegekosten gehen hierbei zu Lasten des Auftraggebers. Gibt der Auftraggeber der Auftragnehmerin die Gelegenheit zum Ausbau nicht, so gelten die vorstehenden Regelungen unter Ziffer 10 I und II entsprechend.

11 Werkunternehmerpfandrecht

Der Auftragnehmerin steht wegen ihrer Forderungen aus dem erteilten Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrages in ihren Besitz gelangten Gegenständen des Auftraggebers zu. Dieses Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese mit dem Gegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Vertragspartner gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig sind.

Wird der Gegenstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Abholaufforderung vom Auftraggeber abgeholt, kann von der Auftragnehmerin mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens drei Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. Ein Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Auftraggeber eine Verkaufsandrohung zuzusenden. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung ihrer Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Auftraggeber zu erstatten.

12 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

Der Auftraggeber kann gegenüber der Auftragnehmerin nur dann ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Dem Auftraggeber steht ein Recht zur Aufrechnung gegenüber Forderungen der Auftragnehmerin nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch die Auftragnehmerin anerkannt sind.

13 Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der Auftragnehmerin. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtssitz in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt sind.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen über den zuständigen Gerichtsstand.

14 Schriftformerfordernis

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst.

15 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Vertragsvereinbarung zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ganz oder teilweise unwirksame Regelungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen und/oder zu ergänzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Fa. Elektro Krenz GmbH, Handelsstr. 24, 69214 Eppelheim

Stand: Januar 2005